

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 38

Artikel: Schaffhauser Schulgesetz : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die obligatorische Fortbildungsschule umfasst nur Personen männlichen Geschlechtes, die Jünglinge des 10., 11. und 12. Schuljahres, soweit sie nicht einer Sekundarschule oder höhern Lehranstalt als ordentliche Schüler angehören. Jünglinge früherer Geburtsjahre sollen von den Gemeindsbehörden aufgemuntert werden, diese Schulen ebenfalls, freiwillig, zu besuchen. In der Regel bildet der Primarschulkreis auch den Fortbildungsschulkreis; wo jedoch ein Primarschulkreis nicht 10 Fortbildungsschüler zählt, so soll er mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden.

Sämmliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Rufe zur Ertheilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten, jedoch die Sekundarlehrer nur in ihrem Schulkreise. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, dass an einer Schule mehrere Lehrer betheiligt werden und können unter Oberaufsicht des Regierungsrathes auch andere Personen Vorträge halten oder Unterricht ertheilen. Der Staat sorgt für eine billige Entschädigung der Lehrer; die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Fortbildungsschule hat nur Winterkurse vom 1. November bis Ende Februar mit wöchentlich 4 Unterrichtsstunden. Die Schulvorsteherschaften bestimmen, an welchen Tagen und zu welcher Zeit der Unterricht ertheilt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Unterrichtsstunden in der Regel an Werktagen gehalten und nicht über 7 Uhr Abends ausgedehnt werden sollen. In Schulkreisen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ist es gestattet, den Unterricht bis Abends 8 Uhr auszudehnen. Wo neben den obligatorischen Fortbildungsschulen freie bestehen, soll den Schülern der Besuch der letzteren ermöglicht werden. Wenn die vier wöchentlichen Unterrichtsstunden auf einen halben Tag zusammengedrängt werden, so soll nach den ersten zwei Stunden eine angemessene Pause gemacht werden.

In der obligatorischen Fortbildungsschule sind vorzugsweise folgende Fächer in's Auge zu fassen:

1. Geschäftsaufsätze, Lesen und Buchhaltung;
2. Praktisches Rechnen und Geometrie;
3. Freihandzeichnen und technisches Zeichnen;
4. Vorträge über Geschichte und Verfassungskunde;
5. Naturwissenschaften, insbesondere Elementarphysik und Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft und die technischen Zwecke, Gesundheitslehre.

Die Schulvorsteherschaften entscheiden nach den örtlichen Bedürfnissen, ob in den Fächern des naturwissenschaftlichen Unterrichts, des Zeichnens, u. s. w. das Gewerbe oder die Landwirtschaft besondere Berücksichtigung finden soll. — In einem Winter sollen höchstens vier Fächer behandelt werden.

Im Geschäftsaufsatze, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie und Zeichnen sollen die Schüler nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in Abtheilungen geschieden werden; in den übrigen Punkten bildet jede Schule in der Regel nur eine Abtheilung.

Der Unterrichtsstoff in Vaterlandskunde und Naturgeschichte ist in folgender Weise auf die drei Jahreskurse zu vertheilen: erstes Jahr: neuere Schweizergeschichte und Naturkunde; zweites Jahr: Naturkunde; drittes Jahr: Verfassungskunde.

Als Absenz wird die Abwesenheit während zwei Schulstunden betrachtet. Jede unentschuldigte Absenz wird mit 40 Rappen zu Handen der gemeinsamen Schulkasse bestraft. Als gültige Entschuldigungen sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engen Familienangehörigen, wenn diese der Wartung oder Hülfe der Schüler bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungängbar gewordene Wege. Es sind nicht bloss die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder,

sondern auch die Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich. Die Fortbildungsschulvorsteherschaft hat hiefür Disziplinarstrafbefugniß von 2—10 Fr. Geldbusse und bis auf 3 Tage Arrest; das Erziehungsdepartement Geldbussen bis auf 30 Fr. mit oder ohne Verweis oder Gefängniß bis auf 10 Tage. In schwereren Fällen kann der Regierungsrath die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen, in welchem Falle dann die oben angeführten Geld- und Gefängnisstrafen bis auf das Doppelte steigen können.

Für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung und die Förderung des Fleisses sind die gewöhnlichen Disziplinarmittel anzuwenden. Schwerere Verstöße gegen die Disziplin, grober Ungehorsam u. s. w. können vom Erziehungsdepartement oder der Schulvorsteherschaft mit bis auf drei Tagen Arrest bestraft werden.

Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherschaften überbunden. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungschulwesens aufgestellt.

Am Schlusse des Kurses soll in Anwesenheit der gesammten Schulvorsteherschaft ein angemessener Schlussakt stattfinden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen freiwillige Fortbildungsschulen vorwiegend für berufliche Ausbildung (Zeichnen, Geometrie, Landwirtschaftslehre) unter Aufsicht derselben Vorsteherschaften und Inspektoren, mit staatlicher Unterstützung, wenn sie von mindestens 8 Schülern besucht und den Statuten, namentlich mit Bezug auf das Absenzenwesen vom Erziehungsdepartemente genehmigt sind. — Zürich, mach's nach!

Schaffhauser Schulgesetz.

II.

Die Anstellung unverheiratheter Lehrerinnen ist gestattet und zwar in eigentliche Mädchenschulen an allen Klassen, jedoch mit Ausschluss der obersten Stelle, welche nur in den Händen eines Lehrers sein darf, und in gemischten Schulen an Klassen mit Schülern bis zum 4. (Minorität 5.) Schuljahr.

Die Primarlehrer werden von den Schulgemeinden gewählt; die Sekundarlehrer dagegen von einem Collegium, bestehend aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes, dem Sekundarschulinspktor und ebenso vielen Abgeordneten des betreffenden Gemeindeschulrathes.

Als Lehrer der Fortbildungsschulen dürfen sowohl Männer des Lehrstandes als auch andere dazu geeignete Persönlichkeiten verwendet werden.

Ein Primarlehrer kann höchstens bis zu 36, ein Sekundarlehrer höchstens zu 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

Der Lehrer der obersten*) Klasse einer mehrklassigen Schule (Oberlehrer) führt die nächste Aufsicht, sowohl über den Unterricht als auch über die Handhabung der Disziplin in der ganzen Schule und hat das Recht, die übrigen Lehrer, so oft es ihm angemessen scheint, zu gemeinsamer Berathung zu versammeln.

Den Verhandlungen des Gemeindeschulrathes wohnen mit berathender Stimme bei: a) die Oberlehrer, wenn sich dieselben auf den Unterricht im Allgemeinen, b) die Klassenlehrer, wenn sich dieselben auf den Unterricht in den einzelnen Klassen beziehen.

Stipendiengenössige Lehramtskandidaten haben während der Studienzeit dem Erziehungsrath ihre Zeugnisse einzusenden und sind verpflichtet, die empfangenen Stipendien der Staatskasse zurückzuzahlen, sofern sie binnen 5 Jahren nach

*) Warum partout dieser? A. d. R.

Vollendung ihrer Studien weder das kantonale Lehrerexamen bestehen, noch eine Lehrstelle annehmen, oder sofern sie innert der gleichen Frist ganz vom Lehrstande zurücktreten.

Von Zeit zu Zeit werden vom Erziehungsrathe *Wiederholungskurse* in einzelnen Fächern angeordnet mit der Bestimmung, die Lehrer der Volksschule auf dem zum Wohl der letztern erforderlichen Bildungsstande zu erhalten. Der Erziehungsrath bezeichnet jeweilen die Lehrer, welche zur Theilnahme eingeladen werden sollen.

Der Staat sorgt für Heranbildung tüchtiger *Arbeitslehrerinnen*.

Der Besuch der *zwei* mal jährlich stattfindenden *Kreiskonferenzen* ist für die Primar- und Sekundarlehrer verbindlich. Die Mitglieder beziehen aus den betreffenden Schulfonds ein Taggeld von 3 Fr.

Ueberdies besteht eine besondere *Sekundarlehrerkonferenz*.

Die Bewilligung für Errichtung einer neuen *Sekundarschule* knüpft sich an die anhaltende Frequenz von mindestens 30 Schülern, und an die Verpflichtung von Seite der Gemeinde zu einem Beitrag von mindestens 200 Fr. an die Besoldung jedes Lehrers.

Die Errichtung von Fortbildungsschulen kann von Gemeinden, Vereinen oder einzelnen Personen ausgehen. Sobald sich mindestens 10 Schüler zum Besuch verpflichten, hat die Gemeinde für ein Lokal, Beheizung, Beleuchtung und Lehrmittel zu sorgen.

Gemeinden, welche den gesetzlichen Anforderungen betr. Einrichtung des Schulwesens nicht nachkommen, kann der Staatsbeitrag für ihre Schulen so lange entzogen werden, bis sie jenen Anforderungen Genüge leisten.

Die Oberaufsicht über die *Primarschulen* führt der *Primarschulinspektor*, über die *Sekundarschulen* der *Sekundarschulinspektor*, über das *Gymnasium* der *Gymnasialinspektor* oder *Ephorus*.

Bezüglich die Lehrer *besoldungen* liegen *zwei* Anträge vor, welche Skalen für die Lehrer der verschiedenen Klassen feststellen. Der Ansatz bewegt sich in beiden Anträgen zwischen 1200 und 1600 Franken. Die Besoldung der Sekundarlehrer stellt sich auf 2200—2700 Fr.

Wird von Seite der Gemeinde eine Wohnung angewiesen, so ist der *Miethwerth* derselben durch die Erziehungsdirektion festzusetzen und kann bei der Besoldung in Abrechnung gebracht werden.

Dienst- oder Alterszulagen werden vorgeschlagen in folgender Weise:

Für das 9. bis und mit dem 16. Dienstjahr	100 Fr.
" 17. " " 24. "	200 "
" 25. und die darauf folgenden "	300 "

Ein trefflicher Kalender

ist der von dem Redaktor des „*Landboten*“, R. Rüegg, herausgegebene neue „*Republikaner*“. Er unterscheidet sich schon in der Form und Ausstattung von den andern landesüblichen Kalendern, und erinnert an die deutschen illustrirten *Volkskalender*, die er aber trotz der kleinen Seitenzahl und des viel billigeren Preises (96 Seiten gross Oktav, Preis 50 Cts.) an Gehalt bei Weitem übertrifft. Das von dem Meteorologen, Professor Weilenmann bearbeitete *Kalendarium* hat mit den lügenhaften Mittheilungen über muthmassliche Witterung ganz aufgeräumt, und setzt an deren Stelle interessante Angaben über Temperaturverhältnisse: Die mittlere Temperatur für jede Woche an den Orten Zürich, Petersburg, Madras und grosser Sankt Bernhard als Repräsentanten des gemässigten, kalten, heissen und des Bergklimas; die Niederschlagshöhen an diesen Stationen; für den Landwirth sehr wichtig die Angabe der täglichen Temperaturschwankungen bei hellem, halb bedecktem und bedecktem Himmel.

Der *zweite Theil* enthält eine Anzahl von höchst lesenswerthen Abhandlungen aus verschiedenen Gebieten. Den Reigen eröffnet ein Artikel von Prof. S. Vögelin „über das Volkstheater in der Schweiz“. Naturwissenschaftliche Erörterungen in populärem Gewande bieten *zwei* kürzere Abhandlungen von Dr. Weltstein „Pflanze und Thier“, „Wärme und Arbeit“. Gegenstände aus der neuern Geschichte behandeln „die amerikanische Unabhängigkeitserklärung“ von Theodor Curti, und ein „Unverhüllter (General Buser)“ von Rüegg. Folgende Abschnitte besprechen soziale, rationalökonomische und andere Tagesfragen: „Das Elend“ von Rüegg, „Begraben werden oder verbrannt werden“ von F. A. Lange, „über berufliche Fortbildung des Arbeiterstandes“ von Autenheimer, dem Direktor des Technikums in Winterthur, „Strassen und Eisenbahnen“, eine sehr lehrreiche Studie von Albert Hohl, Redaktor des *Landboten*. Die einzigen Illustrationen des zweiten Theiles sind *zwei* treffliche Portraits von dem berühmten Gelehrten Albert Lange und dem edeln, zu früh verstorbenen Luzius Michel; die betreffenden Biographien sind von S. Bleuler und R. Rüegg verfasst. Auch der Unterhalungsstoff ist u. A. durch *zwei* grössere Erzählungen vertreten. Einige kernige Gedichte von Herwegh und Theodor Curti würzen das Ganze. Doch tritt die Unterhaltung vor der Belehrung in den Hintergrund. Dafür weht ein frischer, demokratisch-sozialer Geist durch alle Stücke; die warme, den Gedrückten und Notleidenden wohlwollende Stimmung mag folgende Stelle aus dem Artikel: „Wärme und Arbeit“ charakterisiren: Es ist ein ganz guter Satz: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen;“ aber noch viel besser ist der folgende: „Wer arbeitet, soll genug zu essen haben. Denn es schadet weniger, wenn eine Anzahl fauler Bäuche schmarotzend am Gemeingut der Menschheit zehrt, als wenn diejenigen, durch deren Thätigkeit der Haushalt der menschlichen Gesellschaft im richtigen Gang gehalten wird, mit ihren Kindern darben und sich aufreihen müssen.“

Wenn Männer, wie die genannten, unter die Kalenderschreiber gehen, so darf man etwas Gediegenes erwarten. In der That wird jeder wahre Volksfreund seine Freude an diesem Kalender haben.

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes.

Auf eine Anfrage der Schulpflege Unterstrass, wie es, da das religiöse Lehrmittel der Realschule (IV. bis VI. Schuljahr) vergriffen, mit dem Religionsunterricht auf dieser Stufe zu halten sei, wird beschlossen:

1. Die „*Erzählungen aus dem geistigen, sittlichen und religiösen Leben*“ im Lesebuch für die Realschulklassen, sowie die darin befindlichen passenden Gedichte können einstweilen als Stoff für den Religionsunterricht in der Realschule benutzt werden.

2. Es wird von den Lehrern erwartet, dass sie allfällig auch noch weiteres, für sittliche und religiöse Anregungen und Belehrungen geeignetes Material, — z. B. aus dem bisherigen Lehrmittel — herbeizuziehen und angemessen zu verwerthen im Stande sein werden.

In *zweiter unveränderter Auflage* erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrirte Ausgabe von

G. Eberhard's Fibel

Solid cartonnirt. Einzeln 50 Cts., in Parthien für Schulen 40 Cts.
Verlag von

1

F. Schulthess in Zürich.

Zweiplätzige Schulbänke

Construktion Largiäder und andere, besonders auch solche Gusseisen-gestell liefern als Spezialität theils ab Lager, theils in kurzen Fristen

2 H 5065 Z

Wolf & Weiss, Zürich,